

Beilage 3236

Antrag.

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Gesetz

über Errichtung einer 4. Landesuniversität

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die phil.-theol. Hochschulen Bamberg und Regensburg werden mit Wirkung vom Wintersemester 1949/50 zu einer 4. Landesuniversität mit der Bezeichnung „Universität Bamberg-Regensburg“ zusammengefaßt.

§ 2

Der Ausbau der Universität Bamberg-Regensburg erfolgt nach Maßgabe der im Haushalt hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 3

Bis zum Erlaß eines allgemeinen Hochschulgesetzes bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verfassung der Universität Bamberg-Regensburg.

§ 4

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt den Zeitpunkt fest, von dem ab der Universität Bamberg-Regensburg das Promotions- und Habilitationsrecht sowie das freie Vorschlagsrecht für die Besetzung der Professuren verliehen wird.

§ 5

Die seit 1946 an den phil.-theol. Hochschulen Bamberg und Regensburg abgelegten Studien gelten im Sinne der Prüfungsbestimmungen als Universitätsstudium.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

München, den 3. Januar 1950

Brechtl, Meigner,

Baumeister, Bickleder, Donsberger, Eder, Fischer, Feld, Kaiser, Kurz, Maier Anton, Michel, Nirschl, Ortloff, Piechl, Schäfer, Dr. Stang, Dr. Winkler, Zitzler
(sämtliche CSU),

Dr. Rief (DPSR),

Scharf (fraktionslos)

Beilage 3237

Der Bayerische Ministerpräsident

- An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 29. Dezember 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 2. Januar 1950

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GWB. S. 147) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,

1. wenn und solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren hat oder
2. solange sie ein unterhaltsbetragsberechtigtes Kind aufzieht oder
3. wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.“

Art. 2

(1) Frauen und Kindern von kriegsgefangenen ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht können für die Dauer der Gefangenschaft Unterhaltsbeträge wie Hinterbliebenen gewährt werden. Der Versorgungsfall gilt hierbei als mit Ablauf des 19. August 1946 infolge Wehrdienstbeschädigung eingetreten.

(2) Neben Unterhaltsbeträgen auf Grund des Abs. 1 werden Unterhaltsbeihilfen auf Grund des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. Mai 1949 (GWB. S. 120) nicht gewährt.

Art. 3

(1) Unterhaltsbeträge bis zum Höchstbetrage von 100 DM im Monat können übergangsweise abweichend von der Vorschrift in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen widerruflich auch Witwen aus einer Ehe gewährt werden, die erst nach dem Ausscheiden des Wehrmachtangehörigen aus dem Dienst, jedoch vor dem 8. Mai 1945 geschlossen worden ist.

(2) Unterhaltsbeträge können innerhalb der Sätze des Abs. 1 auch der früheren Ehefrau eines verstorbenen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen gewährt werden, wenn die vor dem 8. Mai 1945 geschlossene Ehe geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt worden ist. Trifft der Unterhaltsbetrag der früheren Ehefrau mit Unterhaltsbeträgen für die Witwe oder für Kinder zusammen, so darf durch seine Gewährung der Unterhaltsbetrag des verstorbenen Wehrmachtangehörigen nicht überschritten werden. Trifft er mit einem Unterhaltsbetrag für die Witwe zusammen, so kann das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der Witwe deren Unterhaltsbetrag um den Unterhaltsbetrag der früheren Ehefrau, jedoch nicht unter den Betrag von 80 DM im Monat, kürzen.

(3) Unterhaltsbeträge können innerhalb der Sätze des Abs. 1 auch Witwen gewährt werden, die aus einer vor dem 8. Mai 1945 geschlossenen Ehe Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente gehabt haben oder, falls der Wehrmachtangehörige vor dem 20. August 1946 gestorben wäre, gehabt hätten, sich aber wiederverheiratet haben und wieder Witwe geworden sind, ohne daß sie einen neuen Versorgungsanspruch erworben haben.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1950 in Kraft.

Begründung

Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen an Witwen von berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen ist in Verfolg der von der Militärregierung gegebenen Richtlinien bisher auf Witwen begrenzt, die entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig sind oder 3 oder mehr unterhaltsbetragsberechtigte Kinder oder 2 unterhaltsbetragsberechtigte Kinder unter 8 Jahren oder 1 unterhaltsbetragsberechtigtes Kind unter 3 Jahren aufziehen. Diese Abgrenzung entspricht im wesentlichen der ursprünglichen Regelung für die RW-Witwenrente. Der Kreis der RW-rentenberechtigten Witwen ist inzwischen durch das Gesetz vom 14. Juni 1949 (GWB. S. 140) erweitert worden. Durch Art. 1 des Entwurfs soll die Neuregelung für die RW-Witwenrenten nunmehr auch für die Unterhaltsbeträge der Witwen der berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen übernommen werden.

Art. 2 des Ges. soll die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an Frauen und Kinder kriegsgefangener berufsmäßiger Wehrmachtangehöriger ermöglichen.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Ges. über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 können Witwen aus einer nach dem Ausscheiden des Wehrmachtangehörigen aus dem Dienst geschlossenen Ehe keine Unterhaltsbeträge erhalten. Art. 3 des Entwurfs will in Anlehnung an die früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften übergangsweise die Zahlung von Unterhaltsbeträgen bis zu 100 DM mtl. auch für Witwen aus einer nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, jedoch noch vor dem 8. Mai 1945 geschlossenen Ehe zulassen. Auch für schuldlos geschiedene frühere Ehefrauen und für Witwen, die sich wieder verheiratet haben und wieder Witwe geworden sind, aus vor dem 8. Mai 1945 geschlossenen Ehen sollen künftig Unterhaltsbeträge gewährt werden können.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden die Zahl der unterhaltsbetragsberechtigten Witwen um etwa 2500 erhöhen. Die hieraus zu erwartende Mehrausgabe wird jährlich etwa 3 Mill. DM und unter der Voraussetzung, daß der Entwurf nicht vor dem 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt wird, für das laufende Rechnungsjahr noch etwa 750 000 DM ausmachen.